



Bern, 22. Juni 2000
seco-DA/GDTC/gre
334.0/2953

An das
Amt für Volkswirtschaft
des Fürstentums Liechtenstein
zHv. Herrn Dr. H. Büchel, Amtsvorstand
FL-9490 Vaduz

Grenzüberschreitende Vermittlungs- und Verleihätigkeit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz

Sehr geehrter Herr Dr. Büchel

Gestützt auf Art. 1 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (SR 0 142 115 141) vom 6. Juli 1874 wurden bisher Vermittlungs- und Verleihbetrieben mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein, sofern sie die Bewilligungsvoraussetzungen nach schweizerischen Recht (Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, AVG, SR 823.11) erfüllten, zur grenzüberschreitenden Tätigkeit zwischen dem Fürstentum und der Schweiz zugelassen. Sie erhielten eine Bewilligung vom Kanton St. Gallen und eine Bewilligung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, später Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, heute Staatssekretariat für Wirtschaft (seco). Umgekehrt war schweizerischen Betrieben die grenzüberschreitende Vermittlungs- und Verleihätigkeit von und nach dem Fürstentum Liechtenstein bisher ebenfalls möglich, weil diese Tätigkeiten von der Schweiz aus im Fürstentum keiner Bewilligungspflicht unterstanden.

Im Laufe dieses Jahres wird nun im Fürstentum Liechtenstein ein Arbeitsvermittlungsgesetz in Kraft treten, welches sich stark an das schweizerische Recht anlehnt. Würde dieses Gesetz auf schweizerische Betriebe angewendet, würde diesen die grenzüberschreitende Tätigkeit mit dem Fürstentum Liechtenstein nicht mehr möglich sein, weil sie vom Fürstentum keine Bewilligung erhalten können. Gestützt auf den Niederlassungsvertrag schlagen wir Ihnen deshalb vor, dass die heutige Lösung, wie sie von der Schweiz für Betriebe aus dem Liechtenstein angewendet wird, umgekehrt auch für schweizerische Betriebe im Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung gelangt. Bei diesem Vorgehen sollte aber eine vollständige Gleichbehandlung sichergestellt werden. Insbesondere hinsichtlich der Kautionsleistung besteht noch ein Unterschied zwischen der schweizerischen Gesetzgebung und Ihrem Gesetz. In unserem Gesetz unterscheiden wir zwischen Inlandverleih, wofür eine Kautionsleistung von 50'000 Franken zu leisten ist, die sich auf 100'000.-- Franken erhöht, falls im Jahr über 60'000 Verleihstunden erzielt werden, und dem Auslandverleih, wofür eine zusätzliche Kautionsleistung von 50'000.-- Franken geleistet werden muss. In Ihrem Gesetz wird diese Unterscheidung nicht gemacht, könnte also ein Betrieb mit einer Kautionsleistung von 50'000.-- Franken ins Ausland verleihen. Hingegen wird vorgesehen, dass für ausländische Unternehmen, die sich im Fürstentum Liechtenstein betätigen wollen, die Kautionsleistung auf bis 1 Million Franken erhöht werden kann. In diesem Punkt muss sichergestellt werden, dass im Vergleich weder ein Betrieb aus der Schweiz noch aus dem Fürstentum Liechtenstein schlechter gestellt wird. Beide sollen eine Kautionsleistung von 100'000.-- Franken, resp. 150'000.-- Franken falls im Jahr über 60'000 Verleihstunden erzielt werden, zu hinterlegen haben.

Bundesgasse 8, 3003 Bern
Tel. 031 / 322'29'95, Fax 031 / 311'38'35
www.seco.admin.ch, ueli.greub@seco.admin.ch

In der Praxis würde das bedeuten, dass mit dieser Gegenrechtsvereinbarung ein Betrieb, der aus der Schweiz oder aus dem Fürstentum Liechtenstein in seinem Heimatland um eine Bewilligung ersucht, im Falle des Verleihs zudem die nötige Kautions hinterlegt, mit der Bewilligungserteilung auch zur Vermittlungs- oder Verleihfähigkeit im andern Staat zugelassen wird. Mit einer Bewilligungsbestätigung wird dem Gegenstaat bestätigt, dass der Betrieb die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und im Falle des Personalverleihs die nötige Kautions geleistet hat. Bei einer solchen Zusammenarbeit muss sichergestellt werden, dass der Gegenstaat jederzeit über Bewilligungsänderungen oder –aufhebungen, resp. –entzüge informiert wird. Gestützt auf den Niederlassungsvertrag können im Rahmen dieser Gegenrechtsvereinbarung nur Schweizerische und Liechtensteinische Staatsbürger als verantwortliche Leiter von Vermittlungs- oder Verleihbetrieben in Frage kommen. Selbstverständlich sollen bereits erstellte Bewilligungen und hinterlegte Kautions gegenseitig weiter anerkannt bleiben.

Falls das Fürstentum Liechtenstein zu einer solchen Gegenrechtserklärung bereit ist – möglicherweise können Sie diese Erklärung kraft Ihres Amtes persönlich abgeben -, steht unsererseits einer Weiterführung der gegenseitigen Marköffnung im Bereich der Vermittlungs- und Verleihfähigkeit im Sinne des erläuterten Vorgehens nichts entgegen.

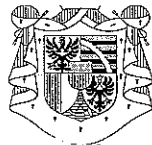
In der Hoffnung auf eine gute Zusammenarbeit erwarten wir gerne Ihren Gegenbericht.

Mit freundlichen Grüßen

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit



D. Babey
Chef Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung



Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Herrn Dominique Babey
Bundesgasse 8
3003 Bern

Ihr Schreiben	Aktenzeichen	Sachbearbeitung	Vaduz
22.6.2000	6431/00	Dr.HB/HQ	5. Juli 2000

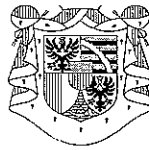
Grenzüberschreitende Vermittlungs- und Verleihtätigkeit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz

Sehr geehrter Herr Babey

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. Juni 2000 in der eingangs bezeichneten Angelegenheit und auf die verschiedenen Gespräche zwischen Mitarbeitern des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) und des Amtes für Volkswirtschaft. Einleitend nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen im Namen der liechtensteinischen Regierung sowie des Amtes für Volkswirtschaft den Dank auszusprechen für die sehr gute und fördernde Zusammenarbeit zwischen den schweizerischen und liechtensteinischen Behörden im Bereich der Vermittlungs- und Verleihtätigkeit.

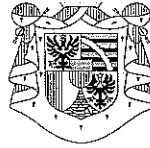
Das in Ihrem Schreiben erwähnte neue liechtensteinische Gesetz vom 12. April 2000 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG), LGBl. 2000 Nr. 103, ist am 7. Juni 2000 in Kraft getreten. Gestützt auf Art. 39 AVG ist die Regierung ermächtigt, für die Bereiche der privaten Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs staatsvertragliche Abmachungen oder Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen, insbesondere über die Regelung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und der Kautionsfrage.

Mit Beschluss vom 30. Mai 2000 (RA 0/1572-6431/00) hat die Regierung den Vorentwurf Ihres Schreibens, datiert vom 3. April 2000, zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde der Unterzeichnende beauftragt und autorisiert, auf der Basis Ihres Schreibens vom 3. April 2000 eine Gegenrechtsvereinbarung mit der Schweiz abzuschliessen. Diese Vereinbarung soll gestützt auf Art. 39 AVG die Grundlage bilden für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im Bereich Arbeitsvermittlung und Personalverleih und für die Regelung der Kautionsfrage zwischen der Schweiz und Liechtenstein.



Unter Bezugnahme auf diesen Regierungsentscheid vom 30. Mai 2000 teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihr Schreiben vom 22. Juni 2000, welches inhaltlich mit demjenigen vom 3. April 2000 identisch ist, zur Kenntnis nehmen und dessen Inhalt insgesamt bestätigen. Im Einzelnen gestaltet sich die Vereinbarung in den wesentlichsten Punkten wie folgt:

- Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein vereinbaren bezüglich des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Bereich des Personalverleihs und der Personalvermittlung Gleichbehandlung von schweizerischen und liechtensteinischen Unternehmen.
- Die heutige von der Schweiz auf Betriebe aus dem Fürstentum Liechtenstein angewandte Praxis wird umgekehrt auch für schweizerische Betriebe im Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung gelangen.
- Eine doppelte Kautionspflicht entfällt. Die in einem Land geleistete Kautionspflicht gilt auch für die Geschäftstätigkeit im anderen Land. Die geleisteten Kautionen gelten somit jeweils für den gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein. Bestehende Kautionen werden angerechnet und anerkannt.
- Die Kautionspflicht für den Inlandverleih beträgt 50'000 Franken, diejenige für den Verleih ins Ausland nochmals 50'000 Franken. Sofern im Personalverleih das Jahrestotal von 60'000 Stunden erreicht wird, erhöht sich die Kautionspflicht zusätzlich um 50'000 Franken. Diese in der Schweiz per Gesetz (AVG) festgelegten Werte wird Liechtenstein in der noch zu erlassenden Verordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz definieren.
- Im Rahmen dieser Vereinbarung werden schweizerische und liechtensteinische Staatsbürger als verantwortliche Personen von Vermittlungs- oder Verleihunternehmen anerkannt.
- Gestützt auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den liechtensteinischen (Amt für Volkswirtschaft) und den schweizerischen Behörden (Staatssekretariat für Wirtschaft, seco und Amt für Arbeit des Kantons St. Gallen) soll das Verfahren möglichst unbürokratisch und rasch abgewickelt werden. Mit einer Bewilligungsbestätigung wird dem Gegenstaat bestätigt, dass das Unternehmen die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und im Falle des Personalverleihs die Kautionspflicht geleistet wurde. Bei einer solchen Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass der Gegenstaat jederzeit über die Bewilligungsänderungen oder -aufhebungen resp. -entzüge informiert wird.



Sofern wir von Ihnen bis Ende Juli 2000 keinen Gegenbericht erhalten, gehen wir davon aus, dass die vorliegende Gegenrechtsvereinbarung mit Datum vom 1. August 2000 Rechtswirkung erzielt und bis auf Widerruf durch eine der Parteien Gültigkeit hat und somit die Grundlage bildet für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im Bereich Arbeitsvermittlung und Personalverleih inkl. Kautionsregelung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz.

In der Hoffnung auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Hubert Büchel'.

Dr. Hubert Büchel
Amtsvorstand

Kopie an:

Liecht. Regierung, Ressort Wirtschaft

Beilage:

5 Ex. Arbeitsvermittlungsgesetz, LGBl. 2000 Nr. 13